

ingenieur eine Stelle in StalinStadt antreten. An diesem Tage wurde in der Familie vereinbart, daß die Eltern am 25. Juli 1959 nach Berlin kommen sollten. Da der Angeklagte O. J. beim Ministerium für Bauwesen einen Herrn W. kannte, wollte er diesen aufsuchen, um wegen seiner Kündigung und einer neuen Stelle vorzusprechen. Angemeldet hat sich der Angeklagte nicht im Ministerium. Auch seiner Dienststelle teilte er von dieser Fahrt nichts mit. Vom Sohn war der Angeklagten vorgeschlagen worden, bei der Frau E., einer Freundin der Familie, in Westberlin zu wohnen. Als die Angeklagten nach Berlin fuhren, hatten sie nur die notwendigen Papiere und sonstigen Gebrauchsgegenstände bei sich. In Königs Wusterhausen trafen sich die Angeklagten mit dem Sohn, der inzwischen sein möbliertes Zimmer aufgegeben hatte und sich den Eltern anschloß. Nachdem sie die U-Bahn am Bahnhof Warschauer Brücke besteigen wollten, wurden sie wegen Verdachts des illegalen Verlassene der DDR einer Gepäckkontrolle unterzogen. Die Befragung der Angeklagten ergab widersprechende Darstellungen. Nachdem den Angeklagten die Ausweise abgenommen worden sind, mußten sie mit dem Sohn die Rückreise nach Görlitz antreten. Da der Angeklagte am nächsten Tage von der Volkspolizei in Görlitz vernommen wurde, ergab sich in dieser Vernehmung, daß er beabsichtigte, die DDR zu verlassen, um seinen in Westdeutschland lebenden Sohn unterstützen zu können. Dabei machte er auch Angaben, wie er sich wegen seines zurückgelassenen Eigentums verhalten hätte, wenn die Republikflucht geglückt wäre. In einer späteren Vernehmung bestritt er, die Absicht gehabt zu haben, die DDR zu verlassen. Die mitangeklagte Ehefrau bestritt ebenfalls diese Absicht.

... Die Berufung führte zu der von dem Senat getroffenen Entscheidung. Soweit die Berufung geltend macht, daß die Angeklagte von Anfang an die Absicht der Republikflucht bestritten habe und der Angeklagte, nachdem er einmal diese Absicht zugegeben, später ebenfalls bestritt, trifft dies zu. Für eine erneute Beweisaufnahme liegen jedoch keine Umstände vor, die eine solche begründen könnten. Das Gericht kann seine Schlußfolgerungen nur aus den Einlassungen der Angeklagten und den unbestrittenen Feststellungen des Verhaltens der Angeklagten ziehen. Richtig ist, daß eine versuchte Republikflucht der Angeklagten M. J. nicht damit nachgewiesen ist, daß sie keine Erklärung dafür abgeben konnte, weshalb sie zwei Bestecke bei sich führte. Auch damit kann die Verletzung des Gesetzes nicht als erfüllt angesehen werden, daß sie angegeben hat, daß eine Trennung zwischen ihr und ihrem Ehemann infolge des guten Einverständnisses nicht in Frage kommen werde.